

1351/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 31. Oktober 1996 unter der Nr. 1432/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einberufung von (einem) Doppelstaatsbürger, der bereits in Deutschland Zivildienst geleistet hat" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist zunächst aus rechtlicher Sicht klarzustellen, daß sich das von den Antragstellern angesprochene "Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit" (Straßburger Abkommen) ausschließlich auf die Militär- und nicht auf die Zivildienstpflicht bezieht. Andererseits erstreckt sich der Geltungsbereich des § 12a Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 über die Anrechnung eines in einem anderen Staat geleisteten Wehr- oder Zivildienstes nur auf Zivildienstpflichtige. In diesem Sinne ist daher keine der beiden Regelungen auf den in der Anfrage genannten Wehrpflichtigen Thomas M. anzuwenden, der - um zivildienstpflichtig zu werden - es verabsäumt hat, zeitgerecht eine Zivildienstklärung abzugeben.

Der Ordnung halber ist jedoch zu erwähnen, daß dem Genannten bisher noch kein Einberufungsbefehl zugestellt worden ist. In Anbetracht der bevorstehenden Novellierung des Zivildienstgesetzes und um im vorliegenden Fall eine unbillige Härte zu vermeiden, wurde von der zuständigen Ergänzungsabteilung meines Ressorts angeordnet, Herrn M. vorerst nicht einzuberufen, um ihm nach Inkrafttreten der Zivildienstgesetznovelle die Abgabe einer Zivildienstklärung zu ermöglichen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Da Herr M. nicht zum Wehrdienst einberufen wurde, erübrigt sich eine Beantwortung. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 3 bis 5 :

Das eingangs erwähnte Straßburger Abkommen wurde weder gekündigt, noch seine Auslegung geändert. Es wird gleichermaßen auf alle davon umfaßten Fälle angewendet.

Zu 6 :

Ja, einen.

Zu 7:

Entfällt.

Zu 8 :

In Hinblick auf meine obigen Klarstellungen erübrigt sich eine Beantwortung.

Zu 9:

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt nicht vor, weil die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen in allen gleichgelagerten Fällen in gleicher Weise vollzogen werden.

Zu-10:

Die Prämisse der Fragesteller, wonach der Doppelstaatsbürger M. im Falle einer Wehrdienstleistung in Österreich seine deutsche Staatsbürgerschaft verlöre, ist unzutreffend. Ich verweise hiezu auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für

auswärtige Angelegenheiten in Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 1430/J.

Zu 11:

Ich verweise auf meine obigen Ausführungen.